

Flexibilisierungserlass

01.08.2023

Flexibilisierungsmaßnahmen der Technischen Lehrkräfte an Beruflichen Schulen

Seit dem Schuljahr 2013/14 gibt es für Technische Lehrkräfte den Flexibilisierungserlass, welcher den Schulen ermöglicht im Fachpraktischen Unterricht auf schwankende Schülerzahlen zu reagieren.

Voraussetzung ist, dass durch die Flexibilisierungsmaßnahmen an der jeweiligen Schule / Region das Unterrichtsdefizit und die Überstundenbugwelle nicht erhöht werden und die vorrangige Sicherung des Pflichtunterrichts nicht gefährdet wird.

Daher ist die Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidiums, zu den geplanten Flexibilisierungsmaßnahmen, notwendig.

Flexibilisierungsmaßnahmen, die durchgeführt werden dürfen:

- **Einrichtung von Ganztagesklassen**
- **Ergänzende Förderangebote in Ganztagesklassen**
- **Praxistag in den Werkstätten und Einrichtungen der Schule**
- **Zusätzliche Gruppenteilung im fachpraktischen Unterricht**
- **Teamteaching**
- **Wahlangebote**
- **Angebote zur Berufsorientierung**

!!!Die vorherige Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidiums zu den geplanten Flexibilisierungsmaßnahmen ist notwendig!!!

EIN ERFOLG DER ARBEIT DES BLV, DASS DIESE MÖGLICHKEIT DER REATKION AUF SICH KURZFRISTIG ÄNDERNDE UMSTÄNDE ERHALTEN BLEIBT!